

TOP 2 - öffentlich**Bürgermeisterwahl
- Verpflichtung von Bürgermeister Walter Hengstler**

Das Verwaltungsgericht Freiburg hat die Wahlanfechtungsklage von Herrn Alexander Wilke mit Urteil vom 13. Oktober 2011 abgewiesen. Mit Schreiben vom 1. Dezember 2011 hat das Verwaltungsgericht mitgeteilt, dass dieses Urteil am 26. November 2011 Rechtskraft erlangt hat. Damit erhalten die Einspruchsentscheidung und der Wahlprüfungsbescheid des Landratsamtes Tuttlingen vom 5. Juli 2011 ebenfalls Rechtskraft. Im Wahlprüfungsbescheid heißt es unter anderem: „Bei der Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Gemeinde Geisingen am 5. Juni 2011 haben sich keine Beanstandungen ergeben. Von den abgegebenen gültigen Stimmen entfielen auf den Bewerber Herrn Walter Hengstler insgesamt 1.445 Stimmen. Er hat damit mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten und ist gemäß § 45 Abs. 1 GemO zum hauptamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Geisingen auf die Dauer von weiteren acht Jahren gewählt.“

Gemäß § 42 Abs. 6 GemO ist Bürgermeister Walter Hengstler durch ein vom Gemeinderat gewähltes Mitglied in öffentlicher Sitzung im Namen des Gemeinderates zu verpflichten. Gleichzeitig ist der Bürgermeister auf den früheren geleisteten Diensteid hinzuweisen.

Das für die Verpflichtung des Bürgermeisters zu wählende Gemeinderatsmitglied kann gemäß § 37 Abs. 7 der Gemeindeordnung offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderates widerspricht. Ansonsten findet eine geheime Wahl mit Stimmzetteln statt.

Als Verpflichtungsformel wird der in der Verwaltungsvorschrift zu § 32 Abs. 2 GemO verwendete Text empfohlen. Dieser lautet wie folgt: „Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und die gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Gemeinde gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern.“

Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift zu fertigen.

Geisingen, 5. Dezember 2011

Thomas Schmid
Hauptamtsleiter